

STW/0103/2018

Fachbereich: Stadtwerke
 Sachbearbeiter: Björn Mattheß
 Az:
 Datum: 04.12.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	26.11.2018	Vorberatung	einstimmige Empfehlung
Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten	29.11.2018	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2018	Entscheidung	

Qualität des Grund- und Trinkwassers im Wasserschutzgebiet Umstadt-Süd – Monitoring, Änderung des Beschlusses üne/0008/2017 vom 11.05.2017

Beschlussvorschlag:

Folgende Änderungen zum Beschluss üne/008/2017 werden beschlossen:

- Der Magistrat berichtet dem Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten jährlich über die Qualität des Rohwassers (vor der Aufbereitung zu Trinkwasser) der 5 Brunnen im Wasserschutzgebiet Umstadt-Süd, aus denen rund die Hälfte des Groß-Umstädter Trinkwassers gefördert und im Wesentlichen der Stadtteil Umstadt versorgt wird.
 In die Berichte sind Nitrat, Uran und die PBSM-Anteile (Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) mit einzubeziehen.
 Zudem ist eine Zeitreihe der verfügbaren Nitratmesswerte von 1990 an für die 5 Brunnen und die Grundwassermessstellen um die Brunnen herum beizufügen. Ab dem Jahr 2018 sind noch zusätzlich die Uranwerte der 5 Brunnen zu untersuchen und in den Bericht mit einzubeziehen.
 Die Berichte der Stadtwerke und der AGGL sind regelmäßig jährlich, beginnend im November 2017 zum 1. August vorzulegen. Die jährlichen Berichte setzen sich aus den Rohwasseruntersuchungen des Vorjahres der Stadtwerke und den Frühjahrsuntersuchungen des Folgejahres der AGGL zusammen.
- Im Hinblick auf die Ursachen für die hohe Nitratbelastung des Rohwassers nahe bzw. über dem Grenzwert für Trinkwasser veranlasst der Magistrat – unter Wahrung des Datenschutzes – eine Auswertung der schlagweise vorliegenden Herbst-/Frühjahrs-Nitrat-Bodenuntersuchungen (N_{min}) im Wasserschutzgebiet, die regelmäßig von der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft, welche diese Untersuchungen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) im Auftrag der Stadtwerke regelmäßig durchführt beprobt werden.

Die Auswertung soll folgende Daten umfassen:

- Anzahl und Zeitpunkt der Bodenuntersuchungen für die Rest-Nmin- Bestimmung im Herbst
- die Mittelwerte Herbst/Frühjahr in den 3 Beprobungstiefen (0-30, 30-60, 60-90 cm) der Dauerbeobachtungsflächen mit deren Standardabweichung,
- die Zahl der Nmin-Herbstwerte und die betroffene Fläche, bei denen die Grenzwerte im §5 des Kooperationsvertrages überschritten werden, sowie
- die Zahl der Untersuchungen und die betroffene Fläche der Dauerbeobachtungsflächen in ha, bei denen die Differenz aus der Summe der Nmin-Werte/ha in den 3 Beprobungstiefen im Herbst und dem entsprechenden Wert im folgenden Frühjahr 10 bzw. 20 kg Nmin/ha überschreitet.

Die Auswertung soll erstmals für die Daten Herbst/Frühjahr 2013/14, 2014/15 und 2015/16 erfolgen und dem Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten bis zum 01.08.2017 vorgelegt werden. Sie soll anschließend jährlich fortgeschrieben und jeweils bis zum 01.08. vorgelegt werden.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie (HLNUG) soll vom Magistrat anhand dieser Auswertungen um eine Stellungnahme gebeten werden,

- (a) wie die hohen Nitratwerte und deren Anstieg erklärt werden können und
- (b) ob und ggf. bis wann die Maßnahmen des Otzbergprogramms eine nachhaltige Verringerung des Nitratreintrags in den Grundwasserkörper erwarten lassen.

Begründung:

Beschluss vom 11.05.2017 mit nachvollziehbaren Änderungen und Begründungen

3. Der Magistrat berichtet dem Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten jährlich über die Qualität des Rohwassers (vor der Aufbereitung zu Trinkwasser) der 5 Brunnen und die Grundwassermessstellen um die Brunnen herum beizufügen. Ab dem Jahr 2018 sind noch zusätzlich die Uranwerte der 5 Brunnen zu untersuchen und in den Bericht mit einzubeziehen.

In die Berichte sind Nitrat, Uran und die PFSM-Anteile (Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) mit einzubeziehen.

Zudem ist eine Zeitreihe der verfügbaren Nitratmesswerte und Uran-Messwerte von 1990 an für die 5 Brunnen und die Grundwassermessstellen um die Brunnen herum beizufügen. Ab dem Jahr 2018 sind noch zusätzlich die Uranwerte der 5 Brunnen zu untersuchen und in den Bericht mit einzubeziehen.

Die Berichte der Stadtwerke und der AGGL sind regelmäßig jährlich, beginnend im November 2017 zum 01. August vorzulegen. Die jährlichen Berichte setzen sich aus den Rohwasseruntersuchungen des Vorjahres der Stadtwerke und den Frühjahrsuntersuchungen des Folgejahres der AGGL zusammen

Kommentar [BM1]: Begründung:
Uran wird in der Rohwasseruntersuchungsverordnung nicht gefordert, sodass hier keine Zeitreihe vorliegt. In der Umweltausschusssitzung am 14.04.2018 wurde besprochen, dass ab 2018 die Uranwerte der 5 Brunnen mit zu untersuchen sind. Auf die Untersuchung der Uranwerte in den Grundwassermessstellen wird verzichtet

4. Im Hinblick auf die Ursachen für die hohe Nitratbelastung des Rohwassers nahe bzw. über dem Grenzwert für Trinkwasser veranlasst der Magistrat – unter Wahrung des Datenschutzes – eine Auswertung der schlagweise vorliegenden Herbst-/Frühjahrs-Nitrat-Bodenuntersuchungen (Nmin) im Wasserschutzgebiet, die regelmäßig von der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft, welche diese Untersuchungen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) im Auftrag der Stadtwerke regelmäßig durchführt beprobt werden der Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft (AGGL), die diese Untersuchungen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) im Auftrag der Stadtwerke regelmäßig durchführt.

Kommentar [BM2]: Begründung:
Gemeinsame Abgabe der Stadtwerke und der AGGL

Kommentar [BM3]: Begründung:
eine statistische Auswertung kann nur bei gleichem Stichprobenumfang und kontinuierlichen Beprobungsreihen erfolgen. Diese Voraussetzung ist nur für die Dauerbeobachtungsflächen gegeben. Da Herbst- und Frühjahrsbeprobungen unterschiedliche Stichprobenumfänge haben und verschiedene Flächen beprobt werden

Die Auswertung soll folgende Daten umfassen:

- Anzahl und Zeitpunkt der Bodenuntersuchungen je Jahr, für die Rest-Nmin-Bstimmung im Herbst
- die Mittelwerte Herbst/Frühjahr in den 3 Beprobungstiefen (0-30, 30-60, 60-90 cm) der Dauerbeobachtungsflächen mit deren Standardabweichung,
- die Zahl der Nmin-Herbstwerte und die betroffene Fläche, bei denen die Grenzwerte im § 7 § 5 des Kooperationsvertrages überschritten werden, sowie
- die Zahl der Untersuchungen und die betroffene Fläche der Dauerbeobachtungsfläche in ha, bei denen die Differenz aus der Summe der Nmin-Werte/ha in den 3 Beprobungstiefen im Herbst und dem entsprechenden Wert im folgenden Frühjahr 10 bzw. 20 kg Nmin/ha überschreitet.

Kommentar [BM4]: Begründung:
Für Beratung und Wasserversorger relevante Werte

Kommentar [BM5]: Begründung:
eine statistische Auswertung kann nur bei gleichem Stichprobenumfang und kontinuierlichen Beprobungsreihen erfolgen. Diese Voraussetzung ist nur für die Dauerbeobachtungsflächen gegeben.

Kommentar [BM6]: Begründung:
Falscher Paragraph. Der Kooperationsvertrag wurde Mittlerweile geändert

Die Auswertung soll erstmals für die Daten Herbst/Frühjahr 2013/14, 2014/15 und 2015/16 erfolgen und dem Ausschuss für Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Landwirtschaft und Forsten bis zum 01.08.2017 vorgelegt werden. Sie soll anschließend jährlich fortgeschrieben und jeweils bis zum 01.05. 01.08. vorgelegt werden.

Kommentar [BM7]: Begründung:
eine statistische Auswertung kann nur bei gleichem Stichprobenumfang und kontinuierlichen Beprobungsreihen erfolgen. Diese Voraussetzung ist nur für die Dauerbeobachtungsflächen gegeben.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie (HLNUG) soll vom Magistrat anhand dieser Auswertungen um eine Stellungnahme gebeten werden,

- (c) wie die hohen Nitratwerte und deren Anstieg erklärt werden können und

Kommentar [BM8]: Begründung:
1. Mai ist zu früh. Abgabefrist beim HLNUG ist später und eine Datenlieferung vor dem HLNUG ist nicht zulässig.

(d) ob und ggf. bis wann die Maßnahmen des Otzbergprogramms eine nachhaltige Verringerung des Nitratreintrags in den Grundwasserkörper erwarten lassen.

~~5. Der Magistrat erfragt bei der AGGL, welche Mengen an Phosphordünger im Wasserschutzgebiet Umstadt-Süd jährlich ausgebracht werden (auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrages) und welche Mehrkosten durch die Verwendung von Uran-freiem Phosphordünger entstehen würden.~~

Kommentar [BM9]: Begründung:
die Düngung mit Phosphor erfolgt im WSG überwiegend durch organische Dünger. Im Bericht 2016 wurde erschöpfend darauf eingegangen. –Es gibt keine Deklaration zum Urananteil in mineralischen Phosphordüngern. Daher ist eine Kostenermittlung nicht möglich.